	Formblatt Baustellen-Fremdfirmenrichtlinie			FB 6.1_78
	Stand: 03.03.2020	Revision: 01	Seite 1 von 14	Aktualisierung:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

1.1	Ziel und Zweck	Seite 3
1.2	Geltungsbereich	Seite 3
1.3	Verantwortung und Aufgaben der AN / NU	Seite 3
1.4	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)	Seite 4

2. Arbeits- und Gesundheitsschutz-Organisation

2.1	Gefährdungsbeurteilung	Seite 4
2.2	Unterweisungen	Seite 5
2.3	Arbeitsmedizinische Vorsorge	Seite 5

3. Allgemeine Baustellensicherheit

3.1	Sicherung der Baustelle	Seite 5
3.2	Baustellenbesucher	Seite 5
3.3	Alkohol- und Drogenkonsum	Seite 5
3.4	Sauberkeit, Ordnung und Hygiene	Seite 6
3.5	Abfall, Entsorgung und Umweltschutz	Seite 6
3.6	Lärmbelastung	Seite 6
3.7	Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr und Verkehrswege	Seite 6
3.8	Schließung der Baustelle am Abend und Wochenende	Seite 7

4. Baubetrieb

4.1	Erdarbeiten	Seite 7
4.2	Montagearbeiten	Seite 7
4.3	Abbrucharbeiten	Seite 7

5. Baumaschinen, Arbeitsgeräte und Betriebsmitteln

5.1	Ausführung und Betrieb	Seite 7
5.2	Wartung und Prüfung	Seite 8

6. Gefahrstoffe


6.1	Umgang mit Gefahrstoffen	Seite 8
6.2	Kennzeichnung von Gefahrstoffen	Seite 8

7. Persönliche Schutzausrüstung

Seite 9

8. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

8.1	Einrichtung und Instandsetzung	Seite 9
8.2	Prüfung	Seite 10
8.3	Elektrische Leitungen	Seite 10
8.4	Baustellenleuchten	Seite 10

	Formblatt Baustellen-Fremdfirmenrichtlinie			FB 6.1_78
	Stand: 03.03.2020	Revision: 01	Seite 2 von 14	Aktualisierung:

9. Gerüste

Seite 10

10. Erste Hilfe Notfallmaßnahmen

10.1 Anzahl der Ersthelfer

Seite 11

10.2 Einrichtungen zur Ersten Hilfe

Seite 11

11. Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen

11.1 Organisation

Seite 11

11.2 Bereitstellung von Feuerlöschern


Seite 12

11.3 „Allgemeine Schutzmaßnahmen zur Brandverhütung

Seite 11

11.4 Schutzmaßnahmen zur Brandverhütung bei feuergefährlichen Arbeiten

Seite 12

	Formblatt Baustellen-Fremdfirmenrichtlinie			FB 6.1_78
	Stand: 03.03.2020	Revision: 01	Seite 3 von 14	Aktualisierung:

1. Allgemeines

1.1 Ziel und Zweck

Diese Baustellen-Fremdfirmenrichtlinie

- definiert die sicherheitsrelevanten Anforderungen von auf Baustellen eingesetzten Fremdfirmen, das heißt von Auftragnehmern (AN) und Nachunternehmern (NU), im folgenden Text als AN / NU bezeichnet.
- dient dem störungsfreien Ablauf der Bauarbeiten und des Baustellenverkehrs
- enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit der an der Baumaßnahme Beteiligten betreffen.
- gilt für den gesamten Baustellenbereich einschließlich zur Verfügung gestellter Lager-, Park- und Wohnflächen, auch wenn sie nicht unmittelbar an das Baugrundstück anschließen.
- gilt für alle Beschäftigten und Besucher der am Bau beteiligten AN / NU.

1.2 Geltungsbereich

Diese Baustellen-Fremdfirmenrichtlinie ist Vertragsbestandteil bei Aufträgen mit AN / NU. Bei der weiteren Untervergabe von Leistungen ist die Fremdfirmenrichtlinie auch mit den weiteren beauftragten Firmen vertraglich zu vereinbaren

AN / NU haben Ihre Beschäftigten und Besucher über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterweisen.

AN / NU sind unabhängig von dieser Fremdfirmenrichtlinie für die Einhaltung der geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, behördlichen Auflagen und Genehmigungen sowie sonstiger Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

Diese Fremdfirmenrichtlinie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1.3 Verantwortung und Aufgaben der AN / NU


AN / NU sind für die Sicherheit ihrer eigenen Beschäftigten und für die sichere Abwicklung ihrer Leistung verantwortlich. Der Ablauf der jeweiligen Gewerke ist so zu organisieren, dass unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften gegenseitige Gefährdungen ausgeschlossen werden.

Können im Einzelfall Gefährdungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so haben AN / NU ggf. in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung oder dem SIGE-Koordinator notwendige Maßnahmen und Absprachen zu treffen.

AN / NU verpflichten sich bei der Ausführung ihrer Leistung diese Fremdfirmenrichtlinie und die geltende Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten.

Die AN / NU verpflichten sich die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) einzuhalten.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung dieser Fremdfirmenrichtlinie die Arbeiten zu Lasten der AN / NU einstellen zu lassen.

	Formblatt Baustellen-Fremdfirmenrichtlinie			FB 6.1_78
	Stand: 03.03.2020	Revision: 01	Seite 4 von 14	Aktualisierung:

AN / NU sowie deren Erfüllungsgehilfen haften für Schäden / Schadensersatzforderungen, die aus Nichtbeachtung dieser Fremdfirmenrichtlinie und / oder geltenden Unfallverhütungsvorschriften, Gesetzen und Verordnungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz resultieren.

Werden von AN / NU Beschäftigte eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so muss eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner ständig vor Ort zur Verfügung stehen.

1.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Der vom Auftraggeber gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) beauftragte SiGeKo hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber allen Baubeteiligten.

AN / NU haben dem SiGeKo auf Anforderung vor Beginn der Arbeiten insbesondere ihre Arbeitspläne und -verfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu erläutern bzw. anzugeben. Dem SiGeKo sind Terminpläne und Personaleinsatzpläne auf Verlangen vorzulegen. Unter Berücksichtigung aller Angaben und Umstände wird vom SiGeKo der für alle AN / NU und Beteiligten verbindlich geltende SiGe-Plan erstellt.

Der SiGeKo hat das Recht die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SiGe-Plans und der Arbeitsschutzvorschriften zu kontrollieren.

Bei einer akuten Gefährdung der Sicherheit auf der Baustelle (Gefahr im Verzug) ist der SiGeKo zum unmittelbaren Eingreifen berechtigt und verpflichtet.

Kann bei der Bauausführung die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, so sind die Arbeiten entsprechend zu koordinieren, hierzu ist Rücksprache zu halten mit der Bauleitung oder dem SiGeKo.

Die Tätigkeit des SiGeKo befreit AN / NU nicht von ihren Pflichten sich mit allen Beteiligten entsprechend § 8 ArbSchG und DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ §6 abzustimmen.

Die Verantwortlichkeiten der AN / NU für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber ihren Beschäftigten bleibt unberührt.


2. Arbeits- und Gesundheitsschutz-Organisation

Die nachfolgend aufgeführten Werkzeuge dienen zur Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf der Baustelle. Je nach Gewerk / Leistung können darüber hinaus zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

2.1 Gefährdungsbeurteilung

Es wird vorausgesetzt, dass für die auszuführenden Leistungen / Tätigkeiten von AN / NU eine Gefährdungsbeurteilung gem. den Arbeitsschutzgesetzen durchgeführt wird.

Bei Bedarf bzw. auf Verlangen ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung der Bauleitung und dem SiGeKo vorzulegen und zu erläutern.

	Formblatt Baustellen-Fremdfirmenrichtlinie			FB 6.1_78
	Stand: 03.03.2020	Revision: 01	Seite 5 von 14	Aktualisierung:

2.2 Unterweisung

Die Beschäftigten der AN / NU sind gemäß Arbeitsschutzgesetz durch deren Verantwortliche bei Antritt der Beschäftigung bzw. regelmäßig (d.h. mindestens jährlich) über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zur ihrer Verhütung zu unterweisen. Dieser Nachweis ist der Bauleitung auf Verlangen vorzulegen.

Die Beschäftigten der AN / NU sind vor dem erstmaligen Einsatz über die besonderen Bedingungen und Gefahren der jeweiligen Baustelle durch deren Aufsichtsführung zu unterweisen.

AN / NU versichern, dass ihre Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme über den Inhalt dieser Baustellenordnung unterwiesen wurden. Dieser Nachweis ist der Bauleitung auf Verlangen vorzulegen. Die entsprechenden Unterweisungen sind von AN / NU so durchzuführen, dass sichergestellt ist, dass die Unterwiesenen die Unterweisungsinhalte und die daraus resultierenden Regelungen sprachlich verstehen und zur Einhaltung verpflichtet werden.

2.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

AN / NU haben im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht sicherzustellen, dass die Arbeiten entsprechend ihrer Gefährdung nur von fachlich, körperlich und geistig geeigneten Beschäftigten durchgeführt werden.

AN / NU haben dafür zu sorgen, dass die für festgelegte Tätigkeiten geforderten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung der Beschäftigten vorliegen. Die entsprechenden Vorsorgebescheinigungen sind dem SiGeKo auf Verlangen vorzulegen.


3. Allgemeine Baustellensicherheit

3.1 Sicherung der Baustelle

Das Betreten der Baustelle durch Unbefugte ist untersagt. Zum Schutze von Unbeteiligten ist die Baustelle sowohl im laufenden Betrieb als auch am Arbeitsende abzusichern. Am Ende eines Werktages sind die Beschäftigten der AN / NU, die die Baustelle als letzte verlassen, für die ordnungsgemäße Sicherung der Baustelle verantwortlich. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind mit der Bauleitung und dem SiGeKo abzustimmen.

3.2 Baustellenbesucher

Baustellenbesucher dürfen die Baustellen nur mit Erlaubnis der Bauleitung betreten, dabei sind die Regelung zum Tragen der „Persönlichen Schutzausrüstung“ (PSA) einzuhalten. Personen, die gegen Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen der Bauleitung nicht folgen, erhalten Baustellenverbot.

	Formblatt Baustellen-Fremdfirmenrichtlinie			FB 6.1_78
	Stand: 03.03.2020	Revision: 01	Seite 6 von 14	Aktualisierung:

3.3 Alkohol- und Drogenkonsum

Die Einnahme von Alkohol und Drogen ist auf der Baustelle strengstens verboten. AN / NU haben ihre Beschäftigte, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- bzw. Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu verweisen. Die Bauleitung des Auftraggebers behält sich das Recht vor, solchen Personen ein generelles Baustellenverbot zu erteilen

3.4 Sauberkeit, Ordnung und Hygiene

Die Beschäftigten der AN / NU sind verpflichtet, die Baustelle und ihren Arbeitsbereich, sowie die Wohn- und Sanitäranlagen im sauberen, ordentlichen Zustand zu halten. Insbesondere sind die Verkehrswege, einschl. Treppen und Gänge von Werkzeugen und Materialien frei zu halten. Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu säubern.

3.5 Abfall, Entsorgung und Umweltschutz

AN / NU haben ihren anfallenden Abfall eigenständig und fachgerecht zu beseitigen und die Baustelle arbeitstäglich bei Arbeitsende sauber zu hinterlassen.

Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und gesondert zu beseitigen.

Beim Umgang mit umwelt- und wassergefährdenden Stoffen sind die Sicherheitshinweise der Hersteller laut Sicherheitsdatenblatt zu beachten.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich, in Gewässer bzw. in die Kanalisation gelangen.

Beim Einsatz größerer Mengen an wassergefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten und darüber hinaus hat eine Abstimmung mit der Bauleitung bzw. dem SiGeko zu erfolgen.

Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

3.6 Lärmbelastung


AN / NU haben darauf zu achten, dass Lärmbelastungen möglichst niedrig gehalten werden. Beim voraussichtlichen Überschreiten des Beurteilungspegel von 85 dB(A) sind die Arbeiten mit der Bauleitung bzw. dem SiGeKo abzustimmen.

3.7 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr und Verkehrswege

AN / NU werden auf Anforderung Flächen für die Baustelleneinrichtung von der Bauleitung des Auftraggebers zugewiesen. Die Nutzung der zugewiesenen Fläche ist 14 Tage vor Arbeitsaufnahme mit der Bauleitung abzustimmen.

Die Baustelle darf nur durch gekennzeichnete Zufahrten betreten und verlassen werden.

Die Baustellenzufahrtswege sind für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge freizuhalten. Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nicht durch Maschinen, Fahrzeuge und Materialien eingeeignet oder zugestellt werden.

	Formblatt Baustellen-Fremdfirmenrichtlinie			FB 6.1_78
	Stand: 03.03.2020	Revision: 01	Seite 7 von 14	Aktualisierung:

Flucht- und Rettungswege sind von Maschinen, Fahrzeugen und Materialien frei zu halten und dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit der Bauleitung zu vereinbaren.

Auf der Baustelle gilt die Straßenverkehrsordnung mit einer max. Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt, dabei besteht Einweisungspflicht.

Bei Geräte- und Materiallieferungen sind die Anlieferungsart und der Standort für die Auf- und Abladearbeiten mit der Bauleitung abzustimmen. Geräte- und Materiallieferungen dürfen nur entsprechend dem Arbeitsfortschritt auf die Baustelle angeliefert werden.

AN / NU haben dafür zu sorgen, dass die angelieferten Materialien sicher gelagert werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

3.8 Schließung der Baustelle am Abend und Wochenende

Werden Arbeiten / Tätigkeiten von AN / NU außerhalb der offiziellen Arbeitszeiten am Abend bzw. am Wochenende auf der Baustelle ausgeführt, so ist dies nur mit Erlaubnis der Bauleitung gestattet. Dabei sind die Bestimmungen betreffend allein arbeitender Beschäftigter sowie die Alarmerung im Notfall zu beachten.

AN / NU haben die Anweisungen der Bauleitung bezüglich der Baustellenschließung an die betreffenden Beschäftigten weiterzugeben. Das Betreten der Baustelle von Unbefugten ist dabei weiterhin untersagt.

Arbeitsgeräte sind im gesicherten Zustand zu hinterlassen, wie z. B. verschlossen, mit angezogene Hand- oder Feststellbremse oder Windfreistellung bei Baukränen.

4. Baubetrieb

4.1 Erdarbeiten


Vor Beginn der Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen und Fremdlasten (Gefahrstoffe, Leitungen usw.) durchzuführen. Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bauleitung.

4.2 Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Werkzeuge und Materialien erkennbar sind, der Bauleitung vorzulegen und von dieser genehmigen zu lassen.

4.4 Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen und Werkzeuge erkennbar sind, der Bauleitung vorzulegen und von dieser genehmigen zu lassen.

	Formblatt Baustellen-Fremdfirmenrichtlinie			FB 6.1_78
	Stand: 03.03.2020	Revision: 01	Seite 8 von 14	Aktualisierung:

5. Baumaschinen, Arbeitsgeräte und Betriebsmittel

5.1 Ausführung und Betrieb

Die durch AN / NU gestellten Baumaschinen und Arbeitsgeräte müssen den geltenden Anforderungen entsprechen (Maschinenrichtlinie bzw. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften etc.).

AN / NU haben dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Arbeitsgeräte nur durch befähigte und schriftlich beauftragte Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese bei sich mitführen. Gefahrenbereiche sind abzusperren und Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

Bei angemieteten Baumaschinen und Arbeitsgeräten (z. B. bei Stapler, Hubwagen, Krane etc.) hat vor der Inbetriebnahme eine Einweisung durch den Verleiher zu erfolgen. Die dokumentierte Einweisung ist vom AN / NU auf Verlangen vorzulegen.

Es dürfen keine Veränderungen an gestellten Baumaschinen und Arbeitsgeräten vorgenommen werden. Dabei dürfen Sicherheitseinrichtungen nicht außer Funktion gesetzt oder entfernt werden. AN / NU haften für Schäden, die durch Verschulden ihres Personals bei der Benutzung der Baumaschinen und Arbeitsgeräte verursacht werden. Schäden sind dem Auftraggeber sofort zu melden. Defekte Baumaschinen und Arbeitsgeräte sind sofort aus dem Verkehr zu ziehen und gegen weitere Benutzung zu sichern.

Die Beschäftigungsbeschränkungen an bestimmten Baumaschinen und Arbeitsgeräten für Jugendliche sind zu beachten.


5.2 Wartung und Prüfung

Baumaschinen, Arbeitsgeräte, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen sind regelmäßig zu warten und zu prüfen. Die geltenden Prüfpflichten bei Baumaschinen, Arbeitsgeräten, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen sind einzuhalten. AN / NU verpflichten sich die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen der Bauleitung oder dem SiGeKo vorzulegen.

6. Gefahrstoffe

6.1 Umgang mit Gefahrstoffen

Als Gefahrstoff werden die Stoffe, die z. B. als gesundheitsschädlich, ätzend, giftig, reizend oder hoch- bzw. leichtentzündlich eingestuft sind, bezeichnet. Sie sind erkennbar an der Gefahrstoffkennzeichnung auf der Verpackung bzw. dem Gebinde.

	Formblatt Baustellen-Fremdfirmenrichtlinie			FB 6.1_78
	Stand: 03.03.2020	Revision: 01	Seite 9 von 14	Aktualisierung:

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller vorgegebenen Schutzmaßnahmen zu beachten, dabei gilt u. a.:

- Tragen der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung
- Nicht essen, trinken, rauchen oder schnupfen beim Umgang mit Gefahrstoffen
- Vermeiden von Augen-, Haut- und Schleimhautkontakt
- Beachten von Hautschutzmaßnahmen
- Gefahrstoffe sind fachgerecht zu lagern
- Verschmutzte Kleidung getrennt aufbewahren und regelmäßig reinigen
- Gefahrstoffreste sind fachgerecht zu sammeln und zu entsorgen

Der Umgang mit größeren Mengen von Gefahrstoffen (Gasflaschen, brennbare Stoffe etc.) ist mit der Bauleitung bzw. SiGeKo vor Arbeitsaufnahme abzustimmen.

6.2 Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Gefahrstoffgebinde oder –Verpackungen müssen eine Sicherheitskennzeichnung tragen. Falls Gefahrstoffe in Umfüllbehälter abgefüllt werden, ist die Kennzeichnung auch auf diese Behälter zu übertragen.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten.

7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

AN / NU haben ihren Beschäftigten die für den Aufenthalt in den Arbeitsbereichen, sowie für die Ausführung der Arbeiten, jeweils erforderliche persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Warnwesten, Schutzbrillen, Gehörschutz, Schutzhandschuhe etc.) vor Arbeitsaufnahme zu stellen.


Ferner ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Benutzung, der Wartung und Instandhaltung, sowie des Erkennens von Schäden an der PSA, unterwiesen sind.

Die PSA ist vor dem Einsatz durch AN / NU zu kontrollieren und regelmäßig prüfen zu lassen, sofern dies durch Arbeitsvorschriften vorgeschrieben ist (z. B. bei PSA gegen Absturz). Der Nachweis über die erfolgte Prüfung ist auf der Baustelle mitzuführen.

Auf der Baustelle besteht generelle Tragepflicht von:

- Sicherheitsschuhen mit durchtrittsicherem Unterbau (S3)
- Schutzhelmen

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), so haben AN / NU deren Benutzung ebenfalls sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle verwiesen werden.

	Formblatt Baustellen-Fremdfirmenrichtlinie			FB 6.1_78
	Stand: 03.03.2020	Revision: 01	Seite 10 von 14	Aktualisierung:

8. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

8.1 Einrichtung und Instandsetzung

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur durch Elektrofachkräfte oder von elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Leitung und Aufsicht von Elektrofachkräften errichtet, verändert, instandgesetzt und geprüft werden.

An den elektrischen Anlagen der Baustromversorgung sind Eingriffe durch Unbefugte verboten. Erweiterungen und Änderungen derselben dürfen ausschließlich erst nach Genehmigung durch die Bauleitung von einer Elektrofachkraft durchgeführt werden.

Für den Anschluss der Verbraucher sind die vom Errichter vorgesehenen Kabelwege und Anschlusspunkte zu verwenden. Für Drehstromanschlüsse sind nur CEE-Steckvorrichtungen einzusetzen. Bei Baustromverteilern ist auf ausreichende Erdung zu achten. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Baustromversorgung.

Alle beweglichen Kabel müssen baustellenzugelassen sein (Gummischlauchleitung). Beschädigte Kabel (Isolierung, Stecker, Zugentlastung etc.) sind unverzüglich vom Stromnetz zu nehmen, als defekt zu kennzeichnen und von der Baustelle zu entfernen. Eine Instandsetzung darf nur durch eine Elektrofachkraft vorgenommen werden.

8.2 Prüfung

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Errichtung, Veränderung und Instandsetzung, sowie den entsprechend geltenden regelmäßigen Prüffristen, von Elektrofachkräften zu prüfen. Die durchgeführten Prüfungen sind durch Prüfetikett, Banderole o. ä. zu dokumentieren.

Die Funktion der FI-Schutzschalter in Baustromverteilern ist täglich vor Beginn der Arbeiten durch Drücken der Kurzschlussstaste zu überprüfen.


In firmeneigenen Baustromverteilern sind regelmäßige Prüfungen der FI-Schutzschalter durch die entsprechenden Firmen zu veranlassen und zu dokumentieren.

Prüfbestätigungen für alle elektrischen Betriebsmittel nach DGUV Vorschrift 3 (und DIN VDE 0701-0702) sind der Bauleitung bzw. dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bei Bedarf vorzulegen.

Unbefugten sind Schalthandlungen bzw. Reparaturen an allen elektrischen Anlagen untersagt.

8.3 Elektrische Leitungen

Leitungen, die mechanisch besonders beansprucht werden, sind geschützt zu verlegen, z. B. unter festen Abdeckungen. Leitungsroller (Kabeltrommeln) müssen aus Isolierstoff bestehen. Sie müssen eine Überhitzungs-Schutzeinrichtung mit Freiauslösung haben. Die Steckdosen müssen spritzwassergeschützt ausgeführt sein. Die Anschlussleitungen sind so zu verlegen, dass nach Möglichkeit keine Stolpergefahr entsteht.

	Formblatt Baustellen-Fremdfirmenrichtlinie			FB 6.1_78
	Stand: 03.03.2020	Revision: 01	Seite 11 von 14	Aktualisierung:

8.4 Baustellenleuchten

Bauleuchten müssen mindestens sprühwassergeschützt ausgeführt sein. Sie sollen für Baustellenbetrieb geeignet sein. Hand- / Bodenleuchten, ausgenommen solche für Schutzkleinspannung, müssen schutzisoliert und strahlwassergeschützt ausgeführt sein.

Beim Aufstellen sind die erforderlichen Sicherheitsabstände zu brennbaren Stoffen und Materialien einzuhalten (Brandgefahr).

9. Gerüste

AN / NU haben die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Gerüste müssen der DIN 4420 entsprechen.

Jedes Gerüst ist nach Fertigstellung schriftlich durch den Gerüstersteller freizugeben. Diese Freigabe ist sichtbar in der Nähe des Gerüstzugangs anzubringen. Fehlt die Freigabe bzw. sind Mängel erkennbar, darf das Gerüst nicht betreten werden. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden. Für Systemgerüste, deren Höhen über die Regelausführung nach Aufbau- und Verwendungsanleitung hinausgehen, ist eine geprüfte Statik erforderlich, die der Bauleitung vor Gerüstaufbau vorliegen muss.

Bei der Belastung der Gerüste sind die vorgegebenen Gerüstgruppen 1 – 6 zu beachten.

Bei Sondergerüsten ist die Melde- und Genehmigungspflicht zu beachten. Für diese Gerüste müssen u. a. prüffähige bautechnische Unterlagen, bauaufsichtliche Zulassungs- und Prüfbescheide und ggf. statische Berechnungen vor Gerüsterstellung auf der Baustelle zur Verfügung stehen.


Die Beschäftigten der AN / NU haben sich vor Beginn der Arbeiten / der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen usw. zu überzeugen. Bei vorliegenden Mängeln sind die Arbeiten an der betreffenden Stelle solange zu unterbrechen, bis der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen wiederhergestellt ist.

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen, vor allem von Teilen der Schutzeinrichtungen (z. B. Absturzsicherungen) ist strengstens verboten. Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Abdeckung bzw. ein Geländer entfernt werden müssen, so ist vorher bei der Bauleitung eine Genehmigung einzuholen und die ungesicherte Stelle auf andere Weise, z. B. durch eine Aufsicht, zu sichern. Während der Zeit der Montagen sind diese Arbeitsstellen sicher abzusperren.

Bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, z. B. bei Arbeiten, die nicht von vorschriftsmäßigen Gerüsten aus vorgenommen werden können, beim Fehlen von Geländern oder Abdeckungen, kurzfristigen Verschraubungsarbeiten und dergleichen, müssen gleichwertige Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, z. B. durch Verwendung der PSA gegen Absturz (Sicherheitsgeschirre), Schutznetze o. ä.

In Bereichen mit Absturzgefahr sind Absperrungen und Geländer als Seitenschutz herzurichten und an den Baufortschritt anzupassen. Sie sind aus Stahlrohrpfosten und Stahlrohren herzustellen. Holzgeländer sind bei vergleichbarer Stabilität ebenfalls zulässig. Geländer müssen der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ entsprechen. Abdeckungen und Bodenöffnungen sind trittsicher zu befestigen.

10. Erste Hilfe Notfallmaßnahmen

	Formblatt Baustellen-Fremdfirmenrichtlinie			FB 6.1_78
	Stand: 03.03.2020	Revision: 01	Seite 12 von 14	Aktualisierung:

10.1 Anzahl der Ersthelfer

Die Bereitstellung von Ersthelfer liegt in der Verantwortung der AN / NU .

AN / NU haben auf der Baustelle ausgebildete Ersthelfer in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen (§ 26 DGUV-V1). Dabei richtet sich die Anzahl der Ersthelfer nach der Anzahl der anwesenden Beschäftigten auf der Baustelle:

- bei 2 bis 20 Anwesender: ein Ersthelfer
- bei mehr als 20 Anwesender: anteilig 10 % Ersthelfer

Sofern im Einzelfall AN / NU keinen Ersthelfer bereitstellen können (z. B. aufgrund der geringen Anzahl von Beschäftigten auf der Baustelle), sind Absprachen mit den übrigen Gewerken zu treffen und die betreffenden Ersthelfer bekannt zu geben.

10.2 Einrichtungen zur Ersten Hilfe

Die Bereitstellung von „Erste-Hilfe-Einrichtungen“ liegt in der Verantwortung der AN / NU.

Zur Ersten Hilfe müssen bei Arbeitsbetrieb auf der Baustelle folgende Einrichtungen stets verfügbar sein:

- Notruf-Telefon
- Erste-Hilfe-Material (Verbandskasten)

Die gemeinschaftliche Nutzung von Erste-Hilfe-Einrichtungen durch mehrere Auftragnehmer / Nachunternehmer ist rechtzeitig vor Ausführungsbeginn zwischen den beteiligten Unternehmen abzuklären und bekannt zu geben.

11. Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen

11.1 Organisation

AN / NU haben in Eigenverantwortung für ihre Arbeiten, Tätigkeiten und Arbeitsverfahren die erforderlichen Maßnahmen zur Brandverhütung bzw. die notwendigen Maßnahmen im Brandfall zu organisieren. AN / NU haben die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit der Bauleitung abstimmen. Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

11.2 Bereitstellung von Feuerlöschern


AN / NU haben eigenverantwortlich die Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher gemäß ASR A2.2 Kap. 5.2 bereit zu stellen.

Die Feuerlöscher müssen auf die jeweiligen Brandlasten abgestimmt und schnell erreichbar sein. Bei feuergefährlichen Arbeiten sind die Feuerlöscher unmittelbar am Arbeitsplatz bereit zu stellen. Die Beschäftigten der AN / NU müssen über die Standorte der Feuerlöscher und in deren Handhabung unterwiesen sein. 5% der Anwesenden sollen als Brandschutzhelfer (ASR A2.2 Kap. 7.3) ausgebildet sein.

Feuerlöscher sind mindestens alle 2 Jahre von einem zugelassenen Sachkundigen zu prüfen. Die Durchführung der Prüfung muss auf den Feuerlöschern durch eine aktuelle Prüfplakette erkennbar sein.


Die gemeinschaftliche Nutzung von Brandschutzeinrichtungen durch mehrere AN / NU ist vor Ausführungsbeginn zwischen den beteiligten Unternehmen abzustimmen.

11.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen zur Brandverhütung

	Formblatt Baustellen-Fremdfirmenrichtlinie			FB 6.1_78
	Stand: 03.03.2020	Revision: 01	Seite 13 von 14	Aktualisierung:

Die allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Brandverhütung umfassen u. a.:

- Das Rauchen ist innerhalb der fertig gestellten Gebäude / -teile und in Bestandsgebäuden untersagt. Das Hausrecht des Bauherrn / Auftraggeber ist zu beachten. Das Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Die Regelungen des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) bezüglich Nichtraucherchutz sind einzuhalten.
- Beim Umgang mit brennbaren Arbeits- und Gefahrstoffen ist das Rauchen verboten.
- Bei Betrieb elektrischer Geräte sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen, wie z. B. beachten von Sicherheitsabständen zu brennbaren Materialien einzuhalten.
- Elektrische Betriebsmittel sind bei Nichtgebrauch, Abwesenheit, längeren Arbeitsunterbrechungen bzw. Arbeitsende vom Stromnetz zu nehmen – sofern betrieblichen Gründe nicht dagegen sprechen.
- Private Elektrogeräte (wie z.B. ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte) dürfen nicht auf der Baustelle betrieben werden.
- Defekte elektrische Betriebsmittel können die Brandgefahr erheblich erhöhen und sind daher sofort außer Betrieb und vom Netz zu nehmen. Sie sind umgehend gegen eine weitere Benutzung zu sichern und zur fachkundigen Instandsetzung zu geben. Das eigenständige Reparieren ist untersagt.
- Flucht- und Rettungswege dürfen nicht zugestellt bzw. eingengt werden. Es dürfen keine Stolperstellen bestehen. Insbesondere dürfen hier keine brennbare Materialien, Arbeits- und Gefahrstoffe gelagert werden. Die Schwenktüren von Notausgängen und deren angrenzenden Flächen sind stets frei zu halten. Notausgänge müssen von den Beschäftigten leicht zu öffnen sein und dürfen während der Arbeits- und Betriebszeiten nicht verschlossen werden.
- Zur Reduzierung der Brandlast sind leicht brennbare Abfälle, wie z.B. Folien, Kartonagen, Papier und Verpackungsmaterialien umgehend in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in speziell hierfür vorgesehenen Einrichtungen gelagert werden und sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- Bei der Verwendung von feuer- und explosionsgefährlichen Arbeits- und Gefahrstoffen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu beachten (siehe hierzu Sicherheitsdatenblätter der Hersteller, Betriebsanweisungen gemäß der Gefahrstoffverordnung).

	Formblatt Baustellen-Fremdfirmenrichtlinie			FB 6.1_78
	Stand: 03.03.2020	Revision: 01	Seite 14 von 14	Aktualisierung:

11.4 Schutzmaßnahmen zur Brandverhütung bei feuergefährlichen Arbeiten

Der Umgang mit Feuer ist nur entsprechend den Erfordernissen im Rahmen der Arbeitsverfahren gestattet.

Ist aufgrund vorhandener Brandlasten auf der Baustelle bzw. in Gebäudeteilen von einer erhöhten Brandgefahr auszugehen, so dürfen feuergefährliche Arbeiten nur nach Genehmigung durch die Bauleitung bzw. dem SiGeKo (Erlaubnisschein) durchgeführt werden.

Müssen in der unmittelbaren Nähe brandgefährdeter Bereiche, wie z.B. brennbarer Wärmedämmung oder bituminösen Dachbahnen, Schweiß-, Trenn-, Löt- oder Brennarbeiten durchgeführt werden, so ist vor der Ausführung eine schriftliche Zustimmung (Erlaubnisschein) bei der Bauleitung bzw. SiGeKo einzuholen.

Die Schutzmaßnahmen zur Brandverhütung bei feuergefährlichen Arbeiten umfassen u. a.:

- unmittelbar am Arbeitsplatz sind geeignete Feuerlöschmittel in der erforderlichen Anzahl bereitzustellen.
- brennbare Materialien, Arbeits- und Gefahrstoffe sind zu entfernen bzw. mit nicht brennbaren Abdeckungen zu schützen.
- es ist eine Brandwache zu organisieren, falls die Entstehung eines Schmelbrandes in Folge von Funkenflug und Schweißperlen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Bei Entstehung von Funken und Schweißperlen sind unterhalb der höher gelegenen Arbeitsplätze nicht brennbare Abdeckungen in ausreichende Größe anzubringen, um die Brandgefahr sicher ausschließen zu können.
- Die Schweiß-, Löt- und Brennschneidgeräte sind bei Nichtbenutzung unter Verschluss zu halten.
- Beim Elektroschweißen ist darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt, niemals an beliebige Bauteile angeschlossen werden darf.